



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt“ der Stadt Schwarzenberg“ vom 24. Juli 2012

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und des § 142 Absatz 1 i.V.m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I. Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509)), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23. Juli 2012 mit Beschluss Nr. 429/2012 die folgende Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, welche durch städtebauliche Maßnahmen beseitigt werden sollen und mit denen das Gebiet wesentlich verbessert werden soll.

Das Gebiet umfasst 65 ha und wird hiermit als Sanierungsgebiet nach § 141 Abs. 1 BauGB förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Neustadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 141 Abs. 4 BauGB durchgeführt, die Regelungen des dritten Abschnittes finden keine Anwendung.

Die Anwendung der Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwarzenberg, den 24. Juli 2012

I. V. Hiemer



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für eine Teilfläche des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ vom 24.07.2012

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in seiner Sitzung am 23. Juli 2012 Beschluss-Nr. 432/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seinen Sitzungen am 1.2.2010 und 27.9.2010 beschlossen, dass der Bebauungsplan „Am Schwarzwasser“ geändert werden soll. Insbesondere ist es erforderlich, die Planung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zum Ausbau des Knotens der B 101 mit der S 270 in Schwarzenberg, einschließlich der Folgemaßnahmen, einzuarbeiten. Des Weiteren bestehen zwischen den planerischen Festsetzungen und den wasserrechtlichen Vorgaben bezüglich der Überschwemmungsgebiete Widersprüche, die erst im Rahmen der vorgesehenen Planänderung ausgeräumt werden können. Die Planung selbst wird auf Grund ihres Umfangs einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Zur Sicherung der Planung wird deshalb für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

- Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 361/1, 361/3, T.v. 363/5, T.v. 364/2, T.v. 365/4, T.v. 365/7, T.v. 398/3, T.v. 398/14, T.v. 1153/16, 1153/17, T.v. 1153/22, T.v. 1153/27, T.v. 1153/34, 1153/35, 1153/43, 1154/3, T.v. 1154/10, T.v. 1154/17, T.v. 1154/18, 1154/30, 1154/32, 400, 370, 370a, 365e, 365/1, 365/2, 370, 1154/36, 414, 1155, 1154/37, 1154/45, 1154/43, 1154/44, 1153/44, 1153b der Gemarkung Schwarzenberg.
- Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für eine Teilfläche des im Änderungsverfahrens befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ vom 29.05.2012, veröffentlicht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 06.06.2012, außer Kraft.

§ 5 – Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwarzenberg, den 24.07.2012

I. V. Hiemer



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung für die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt“ der Stadt Schwarzenberg“ und die „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für eine Teilfläche des im Änderungsverfahrens befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ jeweils vom 24.07.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegen die unter § 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt“ der Stadt Schwarzenberg“ und die unter § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für eine Teilfläche des im Änderungsverfahrens befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ definierten Anlagen vom 02. August 2012 bis 17. August 2012

in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 3.03 kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 214 und 215 BauGB

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Schwarzenberg, den 24. Juli 2012

I. V. Hiemer



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Tipps & Termine

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 02.08. bis 08.08.2012

Noch bis 02.09.2012	ganztägig	Sonderausstellung „Herrschaftszeiten! Die Familie von Tettau im Schloss Schwarzenberg.“ Museum Schloss Schwarzenberg
03.08.2012-05.08.2012	Wo?	Dorffest in Grünstädtel
04.08.2012	Wo? ab 16:00 Uhr	Festplatz am Landgasthof Neitsch Gartenfest Kleingartenanlage Pöhla e.V.
05.08.2012	Wo? Eintritt beide Tage: ab 14:00 Uhr	Kleingartenanlage Pöhla Erwachsene 2,00 €, Kinder ab 10 Jahre 1,00 € Gartenfest Kleingartenanlage Pöhla e.V.
06.08.2012	Wo? Eintritt beide Tage: 19:30 Uhr	Kleingartenanlage Pöhla Erwachsene 2,00 €, Kinder ab 10 Jahre 1,00 € Sommermusik
	Wo?	St. Georgenkirche Schwarzenberg

Für weitere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information –
Telefon: 03774 22540 – gern zur Verfügung.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer,
Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel,
Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20,
08340 Schwarzenberg

Delegation mit 14 Teilnehmern startet nach Frankreich

Das Projekt „Netzwerk – Generationen im Dialog“ geht in seine nächste Runde. Nachdem bereits die Treffen in Wunsiedel und Ostrov (CZ) stattfanden, reist eine Delegation von Vertretern der Stadtverwaltung, Stadträten und Mitarbeitern der Volkssolidarität Westergebirge e.V. nach Mende in Frankreich um dort die Arbeit zwischen den Generationen kennen zu lernen. Es werden der Studiengang Gerontologie und die Ausbildung von Sozialpädagogen vorgestellt, sowie verschiedene Vorträge zum Thema des Alterwerdens gehalten. Ein Höhepunkt wird die Teilnahme an der Einweihung eines neuen Altenheimes sein. Die Arbeit des Jugend- und des Ältestenrates in der Kommunalverwaltung wird ebenso vorgestellt werden, wie das „Restaurant der Herzen“. Im Rahmen dieses Wochenendes finden die Feierlichkeiten zum 30-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft zwischen Wunsiedel und Mende statt, an denen die Delegationen aller Partnerstädte ebenfalls teilnehmen und die Zeit für viele Begegnungen und persönliche Gespräche nutzen werden.

Chance nutzen !

Werden Sie Schwarzenbergs neues Burgfräulein Edelweiß und repräsentieren Sie Ihre Stadt bei zahlreichen Veranstaltungen.

Ihre Bewerbungsunterlagen können Sie bis zum 03. August 2012 an die
**Stadtverwaltung Schwarzenberg
Öffentlichkeitsarbeit, Frau Hübner
Straße der Einheit 20
08340 Schwarzenberg.**

richten.

Das Auswahlverfahren erfolgt
**am 07. August 2012, 17.00
Uhr**, im Ratssaal der Stadtverwaltung Schwarzenberg.

Für weitere Informationen steht Ihnen Katrin Hübner, Sachgebietsleiterin Öffentlichkeitsarbeit/Innerer Service unter der Rufnummer 03774 266 150 oder per e-mail (k.huebner@schwarzenberg.de) gern zur Verfügung.

Foto: Uwe Zenker



Das Amtsgericht Chemnitz informiert über folgende Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem 31. August 2012 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal 2.018 des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2 das in dem Grundbuch des Amtsgerichtes Aue-Grundbuchamt-, von Schwarzenberg, Blatt 2185, eingetragene Grundstück der Gemarkung Schwarzenberg

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
743/17	Bärenackerweg 48, Gebäude- und Freifläche	14741m ²
743/19	Bärenackerweg, Verkehrsfläche -rechtlich ein Grundstück-	31 m ²

unverbindliche Angaben lt. Gutachten:
Flst. 743/17: bebaut mit einem voll unterkellerten 2-geschossigen Büro- und Schulungsgebäude, voll ausgebauten Dachgeschoss; Baujahr um 1948; DG-Ausbau und Umbau der Räume ca. 1992;

Gesamtnutzungsfläche ca. 1.140 m²; seit ca. 2005 leerstehend, ca. 20 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück; Reparaturrückstau;

Flst. 743/19: schmaler Grundstückstreifen entlang dem Bärenackerweg; versteigert werden.
Der Verkehrswert nach § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf: 242.600,00 Euro.
Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.06.2010 in das Grundbuch eingetragen.
Die 5/10- bzw. 7/10-Verkehrswertgrenze gilt in diesem Termin nicht mehr, §§ 85a Abs. 1, 74a Abs. 1 ZVG.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in der Stadtverwaltung Schwarzenberg unter der Rufnummer 03774/266-200, Bürgermeister Weigel.